



Anfrage	
der Fraktion WsR e.V.	
AF-27/21-26 Antwort	
Datum	26.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend

Betreff:

Besetzung Aufsichtsrat GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH und GPR Service GmbH - Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung
Anfrage der Fraktion WsR vom 15.03.2022

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Wer hat den Wegfall des Vorschlagsrechts durch die Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode 21-26 entschieden?

1a. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Entscheidung?

Die Besetzung der Aufsichtsräte erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind nachstehend aufgeführt:

Gesellschaftsvertrag der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH

§ 9 Abs. 2

„Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Zwei Mitglieder, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats der Stadt Rüsselsheim, werden von dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim unter Beachtung der §§ 125, 55 HGO entsandt. Drei Mitglieder werden nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 über die Wahl der Arbeitnehmervertreter direkt gewählt. Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.“

Gesellschaftsvertrag der GPR Service GmbH

§6 Abs. 2

„Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats der Stadt Rüsselsheim. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim unter Beachtung der §§ 125, 55 HGO entsandt.“

§ 10 Abs. 1

„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus acht Mitgliedern besteht. Ihm gehören an:

- a) kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
- b) vier weitere Mitglieder, die vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim entsandt werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat ein Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied aus den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen drei stärksten Fraktionen,
- c) drei sachkundige Personen, die nicht in politischen Gremien der Stadt Rüsselsheim vertreten sind.“

§ 10 Abs. 3

„Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim oder der von ihm bestimmte Vertreter. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.“

2. Welche rechtlichen und finanziellen Hilfen stehen a) den Fraktionen b) der Stadtverordnetenversammlung für juristische Auseinandersetzungen gegen a) den Magistrat und b) einzelne Dezernenten zur Verfügung?

Grundsätzlich sind Kommunen befugt, Fraktionen gem. § 36a Abs. 4 S. 1 HGO Haushaltsmittel für die sachlichen und personellen Aufwendungen ihrer Geschäftsführung zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Den Fraktionen werden hierzu jährlich Fraktionsfördermittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Nach der Empfehlung des Hess. Städtetags von 2018 für die bestimmungsgemäße Verwendung sind gem. § 36 a HGO Ausgaben für Rechtsgutachten aus den Fraktionsfördermitteln nicht zulässig, da die Erstellung eines Rechtsgutachtens nicht der teilorganschaftlichen Aufgabenstellung der Fraktionen unterfällt.

Für das Führen eines Rechtsstreits kann die Rechtslage im Einzelfall anders beurteilt werden.

Ob Fraktionen finanzielle Mittel für juristische Auseinandersetzungen gegen Magistrat oder einzelne Dezernenten gem. § 36 a HGO zustehen, hängt davon ab, ob sie in ihren subjektiven Rechten verletzt sind und diese gerichtlich durchsetzen können.

Dies kann dann der Fall sein, wenn sie in ihren gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Gestaltungs-, oder Teilhaberechten, die sich aus den Vorschriften der HGO oder aus der Hauptsatzung ergeben, verletzt sind.

Es bedarf jedoch stets einer Einzelfallprüfung, um die subjektive Rechtsverletzung zu begründen. Dies ist im vorgegeben Sachverhalt nicht der Fall.

Sofern der Kompetenzbereich der Stadtverordnetenversammlung insgesamt betroffen ist, steht einer Fraktion kein Anspruch auf Mittelgewährung für juristische Auseinandersetzungen zu.

Folglich können Rechtsgutachten nicht erstattet werden. Nur im Einzelfall können Rechtsanwaltskosten in Zusammenhang mit einem nicht willkürlichen Verwaltungsrechtsstreit erstattet werden, wenn die Fraktion in eigenen Rechten verletzt ist.

Rüsselsheim am Main, den 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister